



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Eilt!

Bitte sofort vorlegen!

**Ergänzendes Vorbringen in
Rahmen
Beschwerdebegründung**

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
08.10.2020	0703/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

In dem Verwaltungsrechtstreit
Prousa ./ Bundesrepublik Deutschland
OVG 1 S 119/20

erlauben wir uns, die mit Schriftsatz vom 01.10.2020 eingereichte
Beschwerdebegründung im Hinblick auf die seitens des
Verwaltungsgerichts in Abrede gestellte **Antragsbefugnis** wie folgt zu
ergänzen:

Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht bereits die **Möglichkeit** einer
Rechtsverletzung der Antragstellerin verneint; eine solche liegt hier
jedoch – wie bereits umfassend dargelegt – vor und wird von der
herrschenden Meinung und der Rechtsprechung auch als ausreichend
für die Annahme einer Antragsbefugnis angesehen.

Vgl. z.B. BVerwG NJW 2004, 698.

Adressat*innen einer **belastenden hoheitlichen Maßnahme** sind im
Übrigen stets antragsbefugt.

vgl. Schmidt-Kötters in Posser/Wolff, BeckOK VwGO, 54.
Edition, § 42, Rn. 137.

Wird ein Verhaltensbefehl kraft öffentlicher Gewalt an einzelne Rechtsunterworfenen adressiert, kommt schließlich als verletztes Recht zumindest eine Verletzung der allgemeinen Freiheitsgewährleistung nach Art. 2 Absatz 1 GG in Betracht.

vgl. BVerwG a.a.O..

Dieses Grundrecht vermittelt das Recht, von der gezielten hoheitlichen **Auferlegung** rechtswidriger Verhaltenspflichten verschont zu bleiben.

RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN

Wie bereits auf Seite 62 der Beschwerdebegründung vom 01.10.2020 unter Hinweis auf § 10 IfSGKoordinierungs-VwV dargelegt wurde, richten sich die beanstandeten Lageberichte bzw. die sonstigen Äußerungen der Antragsgegnerin in Bezug auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 u. a. **auch an die allgemeine Öffentlichkeit und damit als deren Teil an die Antragstellerin.**

Zwar enthalten die auch an die Antragstellerin adressierten Lageberichte und Äußerungen der Antragsgegnerin in Bezug auf SARS-CoV-2 **keine direkten** freiheitsbeeinträchtigenden Ge- oder Verbote für die Antragstellerin, in der Realität bedient sich der moderne Staat aber längst einer Vielfalt von Methoden, wobei die **indirekte und subtile Steuerung und Beeinflussung**, um Bürger*innen zu einem erwünschten Verhalten zu bewegen oder von unerwünschtem Verhalten abzuhalten, eine davon ist.

vgl. Hufen JuS 2020, 193.

Diese neuen Formen staatlichen Handelns werden unter dem Schlagwort **Nudging** (zu Deutsch: „Anstoßen“, „Schubsen“ oder „Stupsen“) zusammengefasst. Nudging ist eine Methode, das Verhalten des Menschen zu beeinflussen, ohne auf Gebote und Verbote zurückzugreifen. Mit dieser Methode zielt der Staat auf das Unterbewusste im Menschen.

vgl. Hufen a. a. O.

Der Staatsrechtslehrer und ehemaliger Verfassungsrichter am Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz Professor Friedhelm Hufen führt hierzu u.a. aus:

„Instrumente sind das Hervorrufen und Stärken von Ängsten oder „schlechtem Gewissen“, aber auch das Versprechen von Belohnungen und Vorteilen einschließlich des „ich bin OK-Fühlens“.

Hufen a. a. O..

Zum Nudging gehören auch **staatliche Informationen**, soweit sie **gezielt eingesetzt werden, um Menschen zu beeinflussen**.

vgl. Hufen a. a. O..

Professor Hufen hält zu Recht fest:

„Öffentliche Akteure, also Staat, öffentliche Körperschaften und Medien, sind in vielfältiger Weise an dieser Beeinflussung beteiligt. Damit ist Nudging also durchaus ein Thema des Verfassungs- und des Verwaltungsrechts.“

Hufen a. a. O..

Der **verdeckte, subtile Eingriff** des Staates in das Unterbewusstsein der Bürger ist dabei **rechtlich sogar bedenklicher**, als dies bei einem klaren und in der Zielsetzung eindeutigen Gebot oder Verbot der Fall wäre.

vgl. Hufen JuS 2020, 193, 197.

Professor Hufen äußerte bezüglich dieser Methode erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken (Hervorhebungen (außer Kursivdruck) durch die Unterzeichnerin):

„Lorenz von Stein hat für dieses Denken den Begriff des „sozialen Königtums“ geprägt. Ihm liegt die Annahme zugrunde, der Bürger sei **betreuungsbedürftig** und nicht in der Lage, sein Lebensrisiko zu tragen und sich mit seiner Familie einzurichten.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht fragwürdig sind bereits die anthropologischen Grundannahmen, die hinter diesem Konzept stehen, denn sie kollidieren fundamental mit dem auf der **Mündigkeit des Menschen** beruhenden anthropologischen Leitbild der **Verfassung**, ja möglicherweise mit der **Menschenwürde**, die bei aller Vielfalt und Unbestimmtheit des Begriffs jedenfalls auch die Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Individualität des Menschen schützt und dem Staat den **Zugriff auf das Unterbewusste im Menschen** verwehrt. Das Menschenbild des Grundgesetzes nimmt den Menschen in seiner Individualität zwischen den Polen Selbstbestimmung und Gemeinschaftsbezug ernst.“

Rechtsanwältin Jessica Hamed

In seinem Aufsatz betont Professor Hufen ferner auf Seite 198 im Weiteren, dass die gezielte Beeinflussung des Staates im Sinne einer **aufgedrängten Fürsorge** rechtlich bedenklich ist. Wörtlich führt er hierzu u.a. aus (S. 198 f.; Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Dann sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und – wenn es um die Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten geht – das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Diese Grundrechte basieren auf dem Prinzip der Selbstverantwortung und gewährleisten auch und gerade das Recht, Informationen nicht zur Kenntnis zu nehmen oder zu

verdrängen, nicht vernünftig zu sein; ja für erwachsene Menschen sogar das Recht auf Selbstgefährdung und Selbstschädigung. Werden mit dem Nudging Nachteile und Vorteile verbunden, so kommen die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit (geschützt durch Art. 2 Abs. 1 GG), bei ethischen Bewertungen auch die Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) ins Spiel. Geht es um die Kategorie ‚gut‘ und ‚böse‘, so sind zugleich die Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) und die ethische Neutralität des Staates angesprochen. Schließlich ist auch der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Absatz 1 GG) zu beachten, denn Ungleichbehandlungen bei Anreizen und Nachteilen wollen verfassungsrechtlich begründet sein.

Wie das physische Schubsen ein Eingriff in die körperliche Integrität ist, so kann das **mentale Schubsen ein Eingriff in die mentale Integrität des selbstbestimmten Menschen und damit ein Grundrechtseingriff sein.**

[...]

So ist zweifelhaft, ob der Staat ein **Recht** zur Schockwerbung und zur **Erzeugung von Ängsten** hat.

[...]

Ähnliches gilt für die Sichtweise, die Gesundheit als öffentliches Gut sieht. Gesundheit ist **primär individuelles Gut und Gesundheitsschutz rechtfertigt nicht das über bloße Informationen und Ratschläge hinausgehende Eindringen in die private Lebensführung.** Je mehr die Freiheit zur Selbstbestimmung beeinträchtigt wird, desto höher sind jedenfalls die Anforderungen an die Rechtfertigung. Im Hintergrund steht ein grundsätzliches Verbot der Erziehung erwachsener Menschen durch den ‚pädagogischen Sozialstaat‘.“

In der Beschwerdebegründung vom 01.10.2020 wurde bereits auf den Seiten 6 und 49 ausgeführt, dass die Antragsgegnerin mit den beanstandeten Äußerungen in Bezug auf SARS-CoV-2 **gezielt** zur Einschüchterung der Bevölkerung **Angst** und gegenseitiges Argwohn unter den Bürger*innen schürt, um damit eine breite Akzeptanz für die von den Regierungen in Bund und Ländern getroffenen Anti-Corona-Maßnahmen zu schaffen.

Auf Seite 7 des hiesigen Schriftsatzes vom 01.10.2020 wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin die Adressat*innen ihrer „Informationen“ subtil zum „aktiven Mitmachen“ und damit zur unfreiwilligen Weitergabe der Angst in Form der Botschaft „alle Menschen sind gefährlich und alle Menschen sind gefährdet“ beeinflussen will. Wie außerdem erläutert wurde, zielt die Antragsgegnerin mit dem hier beanstandeten Verhalten u.a. darauf ab, auch die Antragstellerin als Teil der Adressat*innen ihrer „Informationen“ zur Befolgung des Abstandgebotes zu anderen Mitmenschen und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu animieren. An dieser Stelle darf nochmals daran erinnert werden, dass in diesem Zusammenhang bereits glaubhaft gemacht wurde, dass diese Situation die Antragstellerin zunehmend in einen unauflösbaren ethischen Konflikt bringt, in dem sie ihre Gewissensfreiheit als stark verletzt erlebt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des bereits Vorgetragenen ist zu konstatieren, dass sich die Antragsgegnerin nach diesseits vertretener Auffassung offensichtlich der Nudging-Methode bedient.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erläuterungen von Professor Hufen ergibt sich hieraus nach hiesiger Ansicht, dass die **Möglichkeit einer Rechtsverletzung** auch unter diesem Gesichtspunkt nicht verneint werden kann. Die Antragstellerin ist evident Adressatin der „Informationen“ der Antragsgegnerin. Das Informationsgebahren der

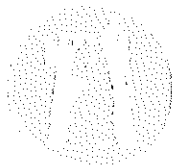
Antragsgegnerin kann in den diesseits beanstandeten Gesichtspunkten nach hiesiger Ansicht zweifelsfrei als Angstkampagne bezeichnet werden, deren Ziel die breite Akzeptanz der seitens der Landesregierungen und Bundesregierung verhängten Anti-Corona-Maßnahmen ist.

Jedenfalls vermittelt zumindest Art. 2 Abs. 1 GG der Antragstellerin das Abwehrrecht gegen das verfahrensgegenständliche rechtswidrige staatliche Handeln in Form des Nudgings.



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Jessica Hamed
Rechtsanwältin



Rechtsanwältin Jessica Hamed